

Richtlinien zum Mitteilungsblatt Ubstadt-Weiher

Allgemeines:

Die Gemeinde Ubstadt-Weiher gibt einmal wöchentlich ein Amtsblatt heraus. Dieses Amtsblatt dient zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen, sonstiger Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten aller Art. Es führt die Bezeichnung "Mitteilungsblatt der Gemeinde Ubstadt-Weiher". Für die Aufnahme von Veröffentlichungen gelten für die einzelnen Rubriken entsprechend dem Beschluss des Gemeinderats vom 04.04.2017 folgende Richtlinien:

1. Amtliche Bekanntmachungen

Es werden amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen der Gemeinde veröffentlicht. Darunter fallen auch Berichte über Sitzungen der Gemeindegremien, Einladungen zu diesen Sitzungen, amtliche Hinweise, Verordnungen, Satzungen und Informationen der Gemeindeverwaltung.

Veröffentlicht werden auch Bekanntgaben der für den Bereich der Gemeinde Ubstadt-Weiher zuständigen Behörden, öffentlichen Stellen, Verbände und sonstige allgemein interessante Beiträge.

2. Stellungnahmen des Bürgermeisters

Der Bürgermeister hat im gesamten Mitteilungsblatt das Recht zur Berichterstattung und Stellungnahme.

3. Nichtamtliche Bekanntmachungen

Allgemeine Regelungen:

Die Berichte im Mitteilungsblatt sollen nicht nur die Mitglieder der jeweiligen Gruppierung ansprechen, sondern auch Interesse bei der Bevölkerung hervorrufen. Die Überschriften sollen auf den Text hinweisen und Interesse wecken. Die Artikel sollen in kurzer, sachlicher Form geschrieben sein.

Hinweise auf Veranstaltungen, Einladungen zu Generalversammlungen etc. sollen maximal zwei Mal veröffentlicht werden, die Tagesordnung sollte nur ein Mal veröffentlicht werden. Über eine Veranstaltung darf nur ein Mal berichtet werden.

Mit dem Einstellen von Inhalten (Beiträgen, Terminen, Fotos) räumt der Nutzer der Gemeinde Ubstadt-Weiher unentgeltlich und unwiderruflich das Nutzungsrecht an diesen Inhalten ein. Dieses Nutzungsrecht umfasst das Recht zur Veröffentlichung von Texten und Bildern in regelmäßig erscheinenden Publikationen der Gemeinde Ubstadt-Weiher wie dem Jahresrückblick, dem Veranstaltungskalender, Informationsbroschüren etc. sowie auf der Homepage der Gemeindeverwaltung www.ubstadt-weiher.de.

Der Verfasser von Texten oder Einsender von Bildern versichert, dass er Urheber des Textes ist, das Nutzungsrecht an den Bildern hat und dass die in den Berichten namentlich genannten und auf den Fotos abgebildeten Personen mit der Veröffentlichung einverstanden sind.

Umfang der Texte:

Die Berichte sollten im Regelfall 50 Mitteilungsblattzeilen (= 2.700 Zeichen incl. Leerzeichen) als maximaler Umfang nicht überschreiten.

Zusätzlich dazu dürfen die Abteilungen der Vereine (z.B. Jugendmannschaften –zählt als eine Abteilung-, Tischtennis, Kegelabteilung, Frauenchor usw.) 20 Mitteilungsblattzeilen (= 1.080 Zeichen incl. Leerzeichen) veröffentlichen.

Kirchenchöre und andere kirchliche Gruppen sowie Parteien werden analog zu den Abteilungen der Vereine behandelt.

Saisonvereine (z.B. Fastnachtsgesellschaft, Hardtseegugga, Weihermer Schnecken-schleimer) erhalten als Sonderregelung während der Faschingszeit die doppelte Anzahl an Zeichen.

a) Mitteilungen der Gemeinderatsfraktionen

Gemäß § 20 Abs. 3 Gemeindeordnung wird den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen das Recht eingeräumt, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde darzulegen. Für diese Veröffentlichungen steht die Rubrik „Mitteilungen der Gemeinderatsfraktionen“ zur Verfügung.

Den Fraktionen werden für ihre Beiträge pro Amtsblatt max. 50 Mitteilungsblattzeilen (= 2.700 Zeichen incl. Leerzeichen) zur Verfügung gestellt. Ausnahme: Bei den Haushaltsreden gibt es keine Zeilenbegrenzung.

Zulässig sind nur Beiträge mit gemeindlichem Bezug. Stellungnahmen zu Bundes-, Landes- oder europäischen Themen sowie Wahlwerbung und Wahlaufrufe sind ausdrücklich ausgeschlossen. Die Berichte müssen sich inhaltlich auf die Darstellung der eigenen kommunalpolitischen Ziele beschränken.

Verantwortlich für den Inhalt der Beiträge sind die jeweiligen Fraktionen selbst.

Am Schluss des jeweiligen Textes ist der Name des autorisierten Mitglieds der Fraktionen zu nennen.

Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Gemeinde Ubstadt-Weiher während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, werden generell Veröffentlichungen in dieser Rubrik in einem Zeitraum von 12 Wochen vor einer Wahl ausgeschlossen.

Die Reihenfolge der veröffentlichten Beiträge richtet sich nach der Fraktionsgröße. Bei Größengleichheit entscheidet das bessere Wahlergebnis (Wählerstimmen)

b) Schulische Nachrichten und kulturelle Angelegenheiten

Unter dieser Rubrik werden Veranstaltungshinweise und Berichte sowie sonstige Mitteilungen der örtlichen Schulen, der für Ubstadt-Weiher zuständigen weiterführenden Schulen und Bildungseinrichtungen, der Volkshochschule sowie der Musik- und Kunstschule veröffentlicht.

c) Kirchliche Mitteilungen

In den kirchlichen Mitteilungen werden Berichte der örtlichen Kirchengemeinden und deren nachgeordneten Organisationen veröffentlicht.

d) Bekanntmachungen von örtlichen Parteien/Wählergemeinschaften

Veröffentlicht werden Bekanntmachungen von politischen Parteien, Wählervereinigungen und Fraktionen, welche nachweislich in der Gemeinde Ubstadt-Weiher aktiv und gemeldet sind und nicht gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung verstoßen.

Grundsätzlich sind nur Berichte zu kommunalen Themen zugelassen.

Bekanntmachungen örtlicher Parteien und Wählergemeinschaften sind Hinweise auf örtliche Veranstaltungen, Berichterstattung von örtlichen Veranstaltungen (z.B. Versammlungen und Veranstaltungen), zu Gemeinderatssitzungen und sonstigen örtlichen Veranstaltungen. Die Veröffentlichungen müssen sich auf kommunalpolitische Ziele, Vorstellungen und Projekte beschränken.

Überörtliche Veranstaltungstermine dürfen nur über den Gesamtverband veröffentlicht werden. Diese Ankündigungen dürfen nur Termin, Referenten, Ort und Art der Veranstaltung enthalten.

Termine dürfen maximal zweimal angekündigt werden. Über eine Versammlung darf nur einmal berichtet werden.

Um die Neutralität der Gemeinde Ubstadt-Weiher während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, werden in dieser Rubrik Parteiveröffentlichungen in einem Zeitraum von 12 Wochen vor einer Wahl ausgeschlossen.

Ausnahme: Sonstige Mitteilungen, - ohne Bezug zu den Wahlen (z.B. Nachrufe, Glückwünsche, etc.) sind auch in der „Karenzzeit“ möglich

Die Reihenfolge der örtlichen Parteien/Wählergemeinschaften erfolgt in alphabetischer Reihenfolge.

Sonderregelungen für örtliche Parteien und Wählergemeinschaften im Vorfeld von Kommunal- und Kreistagswahlen:

1. Sobald die Kandidaten nominiert sind, darf jede Partei (nur Gemeindeverband bzw. Ortsverein Ubstadt-Weiher und nicht die jeweiligen Ortsgruppen) einmal ihre Kandidaten vorstellen. Zugelassen wird ein Gruppenfoto mit Kandidaten aus Ubstadt-Weiher (incl. der Kreistagskandidaten).
2. Kandidatenvorstellung in der Woche vor der Ausgabe der Briefwahlunterlagen:
Pro Ortsverein haben die Parteien die Möglichkeit, eine Kandidatenvorstellung (persönliche Daten der Kandidaten, jedoch ohne Funktionen und ohne Wahlprogramm/Wahlkampf), mit einem Gruppenbild, einzustellen.
Die Parteien dürfen bezüglich des Wahlprogramms auf ihre Internetseite hinweisen.
3. Außerdem sollen die Parteien zusätzlich noch die Möglichkeit haben, ihre Kreistagskandidaten vorzustellen, ebenfalls nur einmal (Gemeindeverband) mit einem Gruppenbild (nur Ubstadt-Weiherer Kandidaten).
4. Die Parteien verzichten auf einen Wahlaufruf und auf Fahrdienstankündigungen zum Wahltag.
5. Wahlwerbungen dürfen nur im Anzeigenteil veröffentlicht werden.

e) Berichterstattungen sonstiger Parteien und Wählergruppierungen sind nur im Anzeigenteil zugelassen

Das Amtsblatt der Gemeinde Ubstadt-Weiher steht auch nichtörtlichen Parteien und Wählergruppierungen zur Verfügung. Aufgrund des Grundsatzes der Gleichbehandlungsverpflichtung haben alle Parteien im Anzeigenteil die Möglichkeit der Werbung.

f) Vereinsnachrichten

Veröffentlicht werden Bekanntmachungen der örtlichen Vereine und Organisationen, Hinweise auf örtliche Veranstaltungen, Spiel- und Wettkämpfe und Berichterstattungen über deren Inhalt und Verlauf. Dazu gehören auch Berichte über Partnerschaftsaktivitäten.

Für Veröffentlichungen unter der Rubrik Vereinsnachrichten wird folgende Reihenfolge festgelegt: Zuerst die Vereine der Gesamtgemeinde, danach die Vereine von Ubstadt, Weiher, Stettfeld und Zeutern.

g) Sonstige Berichte

In der Rubrik "Was sonst noch interessiert" können weitere Mitteilungen oder Berichte von Interesse für die Gemeinde veröffentlicht werden, deren Zuordnung in anderen Rubriken nicht möglich ist. Ein Anspruch auf Veröffentlichung besteht nicht.

h) Bilder, Fotos

Bilder zu den Veröffentlichungen können, müssen aber nicht abgedruckt werden. Es wird nur 1 Foto pro Themenbereich oder Veranstaltung zugelassen. Ausnahmen bei besonderen Anlässen (z.B. Jubiläum, Straßenfeste der Ortsvereine o.ä.) sind möglich. Die Entscheidung, Bilder einzufügen, obliegt der Redaktion. Alle eingesandten bzw. eingestellten Bilder müssen qualitative Mindestanforderungen erfüllen.

5. Anzeigen

Die Regelungen über den zulässigen Inhalt des Amtsblattes dürfen nicht über den Anzeigenteil umgangen werden.

Unter dieser Rubrik werden Werbeanzeigen, Privatanzeigen und Anzeigen örtlicher Personenvereinigungen veröffentlicht. Zur Entgegennahme von Anzeigen ist das Bürgermeisteramt nur berechtigt, jedoch nicht verpflichtet.

Wahlwerbung ist in Form von Anzeigen zulässig, jedoch nicht in der letzten Ausgabe vor dem Wahltag. Zulässig sind jedoch Richtigstellungen von fehlerhaften Veröffentlichungen in der vorausgegangenen Ausgabe.

6. Unzulässige Berichte und Anzeigen

Nicht in das Mitteilungsblatt aufgenommen werden:

- a) Meinungsäußerungen oder Stellungnahmen von Einzelpersonen oder Gruppen (Leserbriefe) sowie Tatsachenbehauptungen, die einen Rechtsanspruch auf Gegendarstellung begründen können.
- b) Veröffentlichungen, die gegen gesetzliche Vorschriften oder die guten Sitten verstoßen.
- c) Artikel oder Beiträge, die Verleumdungen oder persönliche Angriffe direkter oder indirekter Art enthalten und die Ehre oder das Ansehen der Gemeinde, ihrer Organe, von Einzelpersonen oder Gruppen oder Vereinigungen verletzen oder sonstige Nachteile bringen können.

7. Verfahren

Alle Veröffentlichungen (ausgenommen Anzeigen) werden nur dann in das Mitteilungsblatt aufgenommen, wenn sie rechtzeitig, spätestens zum Redaktionsschluss (in der Regel montags 18.00 Uhr für Berichte, die per E-Mail eingereicht werden bzw. sonntags bei Redaktionsschlussvorverlegung) dem Bürgermeisteramt vorgelegt werden. Diese Beiträge sind mit Angabe der Anschrift und der Telefonnummer des Einreichers zu versehen) und an die E-Mail-Adresse mtb@ubstadt-weier.de einzureichen.

Für Benutzer des Texterfassungsprogramms „Artikelstar“ ist dienstags um 16.00 Uhr Redaktionsschluss. Der Redaktionsschluss kann in Sonderfällen (Feiertage, Fasching) vorverlegt werden. Die Beiträge sind von einer Person, welche der Gemeinde für die Pressearbeit benannt wurde, unter Angabe der vollständigen Anschrift mit der Telefonnummer, zu versehen.

Artikel sind zurückzuweisen, wenn sie den vorgenannten Richtlinien nicht entsprechen. Dem Verfasser ist die Möglichkeit zu geben, den Artikel so abzuändern, dass er veröffentlicht werden kann, gegebenenfalls in der nächsten Ausgabe.

Über alle Veröffentlichungen entscheidet der Bürgermeister im Rahmen der festgelegten Richtlinien.

Alle Bestimmungen sind auch bindend für den Verlag.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt in Kraft.

Ubstadt-Weiher, den 05.04.2017

A handwritten signature in blue ink that reads "Tony Löffler". The signature is written in a cursive style.

Tony Löffler, Bürgermeister